

geographische Schwerpunkt der Überlieferung liegt auf den katalanischen Grafschaften im Osten sowie auf dem asturischen, später leonesischen Königreich (einschließlich Kastiliens und Galiciens) im Westen. Für die dazwischen liegenden Königreiche Navarra und Aragón sind kaum relevante Urkunden überliefert, so dass diese aus der Analyse weitgehend herausfallen. Übergeordnetes Erkenntnisinteresse des Vf. ist die Frage „nach der Kontinuität des allen untersuchten Regionen gemeinsamen westgotischen Erbes“ (S. 49), außerdem die Frage nach etwaigen Unterschieden bei der regionalen Ausformung des Testierwesens. In den beiden ersten Hauptteilen (Einzelstudien – Testamente und Erbverfahren in Beispielen, S. 50–172; Gesellschaftsstudien – Testamente in der Praxis, S. 173–266) werden die Texte inhaltlich betrachtet, wobei neben Verfahrensfragen auch soziokulturelle Aspekte der Vererbungspraxis erhell werden. Im dritten Hauptteil (Formularstudien – Testamente und Erbverfahren in den Dokumenten, S. 267–666) stellt der Vf. diplomatische Analysen und Formularvergleiche an, um „Urkundenlandschaften abzugrenzen und in ihrem zeitlichen und räumlichen Kontext zu verorten“ (S. 43). Die vielen Einzelbeobachtungen der voluminösen Studie, etwa zur „Rolle der Schriftzeugnisse“ (S. 695) oder auch zu den in den Urkundentexten transportierten Glaubensinhalten, können hier nicht adäquat gewürdigt werden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Erbrecht im gesamten Untersuchungsgebiet und -zeitraum westgotischen Traditionen folgte, wenn auch in der Praxis in regional unterschiedlichen Ausprägungen. So waren die Erbverfahren in Katalonien sehr viel stärker durch Amtsträger institutionalisiert, als dies im Westen der Fall war, wo der Erbgang weitgehend innerhalb der Familie geregelt wurde. Zudem lässt sich in den Testamentsurkunden von Westen nach Osten eine zunehmende Tendenz zu verfestigten Formeln und zu Formularetreue feststellen (vgl. S. 719). Als Erklärung hierfür verweist der Vf. auf die starke westgotische Prägung Kataloniens und auf die fortdauernde Geltung des westgotischen Rechts (*Liber iudiciorum*) auch nach 711. Im Königreich Asturien/León mit seinen ehemals suebisch beherrschten und von den Westgoten weniger stark durchdrungenen Gebieten habe man sich dagegen vor allem aus Legitimitätsgründen an westgotischen Vorbildern orientiert. Die sorgfältig gearbeitete Studie bestätigt nicht zuletzt jüngere Forschungen von Wendy Davies (*Windows on Justice in Northern Iberia, 800–1000*, 2016), die mit etwas anderem Fokus ebenfalls die Bedeutung westgotischer Traditionen für die ma. Rechtskultur auf der Iberischen Halbinsel vor dem 11. Jh. herausgearbeitet hat.

Daniel Berger

Miguel Ángel ZALAMA / Jesús F. PASCUAL MOLINA, Testamento y codicilos de Juan II de Aragón, y última voluntad de Fernando I: política y artes (Publicaciones de la Institución Fernando El Católico 3582) Zaragoza 2017, Institución Fernando el Católico, 152 S., Abb., ISBN 978-84-9911-464-4, EUR 12. – Ferdinand I. (reg. 1412–1416) und sein Sohn Johann II. (reg. 1458–1479) von Aragón sind zwei Herrscher des 15. Jh., die häufig im Schatten ihrer berühmten Verwandten Alfons' V. und Ferdinands des Katholischen stehen. Der Band vereinigt Studien und Quellen zu diesen zwar bekannten, aber nicht in